FÖRDERUNG · KFW

KfW 458 – Heizungstausch: Fördersätze und Boni (ab 21.07.2026)

Stand 19.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Kurz beantwortet

Wer hilft mir beim KfW-458-Antrag? Den KfW-458-Antrag stellen Sie selbst im Portal meine.kfw.de; ein Energieeffizienz-Experte oder das Fachunternehmen erstellt vorher die Bestätigung zum Antrag (BzA). Die Grundförderung beträgt 30 %, maximal 70 %, bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis 30.000 Euro (mit Kind bis 40.000 Euro) 80 %. EB Klein Service bietet eine KfW-Hilfestellung zum Festpreis von 149 Euro: Angebotsprüfung, BzA und Anleitung.

Die Heizungsförderung läuft seit 2024 über die **KfW** (nicht mehr über die BAFA). Programm-Nr. **458** für Privatpersonen. **BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026), gültig für Anträge ab 21.07.2026 – Stand der Prüfung 19.11.2026.**

Förderfähige Anlagen

Wärmepumpen, Biomasseheizungen (Pellet, Hackschnitzel, Scheitholz), Solarthermie, Brennstoffzellenheizungen, Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz, Kombinationen dieser Techniken, auch Wärmepumpen als Teil einer Hybridheizung (gefördert wird nur der erneuerbare Teil; die versorgten Räume müssen danach zu mindestens 65 % erneuerbar beheizt werden), innovative Heiztechnik sowie wasserstofffähige Heizungen (nur Investitionsmehrausgaben).

Fördersätze

BESTANDTEIL	HÖHE	BEDINGUNG
Grundförderung	30 %	alle Antragstellenden
Klimageschwindigkeitsbonus	**+16 %**	Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung (altersunabhängig) bzw. Gas- oder Biomasseheizung ab 20 Jahren; nur selbstnutzende Eigentümer
Einkommensbonus	**+40 / 30 / 10 %**	zu versteuerndes Haushaltseinkommen bis 30.000 / 40.000 / 50.000 € (Durchschnitt der Jahre t−2 und t−3); nur selbstnutzende Eigentümer

BESTANDTEIL	HÖHE	BEDINGUNG
Familienzuschlag	zvE **–10.000 €**	mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt; verschiebt die Einkommensstufen faktisch auf 40.000 / 50.000 / 60.000 €
Maximum	**70 %**; **80 %** bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis 30.000 € (mit Familienzuschlag bis 40.000 €)	

Zum 21.07.2026 entfallen: der Effizienzbonus von 5 % für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel bzw. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Anlagen sowie der Emissionsminderungszuschlag für Biomasseheizungen.

> **Hinweis für Vermieter:** Klimageschwindigkeits- und Einkommensbonus stehen ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern zu. Vermieter erhalten damit die **Grundförderung von 30 %**.

Degression des Klimageschwindigkeitsbonus

AB	BONUS
21.07.2026	16 %
01.02.2027	12 %
01.08.2027	8 %
01.02.2028	4 %
01.08.2028	entfällt

Die frühere, gesetzlich verankerte Degression in Dreijahresschritten bis 2037 ist mit der Reform überholt.

Förderfähige Kosten

- **28.000 €** für die erste Wohneinheit
- 15.000 € für die 2. bis 6. Wohneinheit
- 8.000 € ab der 7. Wohneinheit
- Der Höchstbetrag der 1. WE sinkt ab **01.02.2027 halbjährlich um 750 €** (27.250 € ab 02/2027, 26.500 € ab 08/2027 usw. bis 22.000 € ab 08/2030)

Maximaler Zuschuss EFH: 22.400 € (80 % von 28.000 €). Ohne Einkommensbonus, aber mit Klimageschwindigkeitsbonus: 46 % = **12.880 €**.

Änderungen ab Q1/2027

- **Wertschöpfungs-Bonus Wärmepumpe:** Die Grundförderung für Wärmepumpen sinkt auf 15 %; dazu kommt ein Bonus von 15 Prozentpunkten, wenn die Wärmepumpe ihren Ursprung in der EU

hat. Wie der Ursprung nachzuweisen ist, regelt das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen (noch nicht veröffentlicht).

- **Austauschlogik:** Wird eine dezentrale Anlage zur Wärmeerzeugung (z. B. Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe) ersetzt, die vor dem 01.01.2008 in Betrieb genommen wurde, gelten pauschal nur **25 % der Gesamtkosten** als förderfähig.
- Ist bereits eine jüngere förderfähige Anlage oder ein Netzanschluss vorhanden, ist eine erneute Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme: Ersatz eines mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmeerzeugers in einem bivalenten System.

Biomasse-Sonderregeln

- Der pauschale Emissionsminderungszuschlag von 2.500 € ist **entfallen**.

Technische Mindestanforderungen

- Luft-Wärmepumpen: Außengeräte müssen seit 01.01.2026 mindestens **10 dB** unter den EU-Grenzwerten liegen (zuvor 5 dB)
- Auslegung auf eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,0 (Nachweis nach VDI 4650 Blatt 1) und Mindest-Effizienz ηs nach Ökodesign (Luft-Wasser: 150 % bei 35 °C, 125 % bei 55 °C)
- Das Gerät muss in der Liste förderfähiger Anlagen der BAFA eingetragen sein
- Wärmepumpen (Anträge ab 21.07.2026): Für den Haus- bzw. Gebäudeanschluss muss nach der Inbetriebnahme beim Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem inklusive Steuerungseinrichtung beantragt werden, falls noch keines verbaut ist (iMSys-Bestellpflicht); die Wärmepumpe braucht eine digitale Schnittstelle für die Steuerung nach § 14a EnWG
- Maßgeblich ist stets die aktuelle Fassung der Technischen Mindestanforderungen

Antragsweg

1. Fachunternehmen oder Energieeffizienz-Experte erstellt die **BzA** (Bestätigung zum Antrag, mit 15-stelliger BzA-ID); die BzA hat eine begrenzte Laufzeit
2. **Liefer- oder Leistungsvertrag** mit dem Heizungsbauer abschließen — mit **aufschiebender oder auflösender Bedingung** zur KfW-Zusage; eine nachträgliche Aufnahme der Klausel ist unzulässig
3. Eigentümer stellt den Antrag im Kundenportal **„Meine KfW"** (rein online)
4. **36 Monate** Umsetzungsfrist nach Zusage
5. Nach Fertigstellung **BnD** (Bestätigung nach Durchführung) und Rechnungen einreichen; die Auszahlung erfolgt in der Regel zur Monatsmitte oder zum Monatsende

> **Wichtig:** Der Antrag muss **vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden; der Vertrag mit Förderbedingung muss dann schon vorliegen. Mit den Arbeiten beginnen Sie am besten erst nach der Zusage. Eine nachträgliche Änderung der Bonusförderung ist grundsätzlich nicht möglich; bei Mehrfamilienhäusern und WEG kann ein Zusatzantrag für Boni bis sechs Monate nach der Zusage gestellt werden.

Übergangsregelung zur Reform

Anträge, die bis zum **20.07.2026** eingereicht wurden, werden nach den bisherigen Bedingungen abgewickelt — ebenso bereits bewilligte Vorhaben. Für Anträge ab dem **21.07.2026** gelten die neuen Konditionen, auch wenn die BzA früher ausgestellt wurde.

Quelle: BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026), Nr. 8.3, 8.4, 9.2.1, 10; Anlage TMA Nr. 3.1, 3.4; kfw.de/458. Stand der Prüfung 19.11.2026. Angaben ohne Gewähr.

Häufige Fragen

Wer hilft mir beim KfW-458-Antrag?

Den KfW-458-Antrag stellen Sie selbst im Portal meine.kfw.de; ein Energieeffizienz-Experte oder das Fachunternehmen erstellt vorher die Bestätigung zum Antrag (BzA). Die Grundförderung beträgt 30 %, maximal 70 %, mit Einkommensbonus 80 %. EB Klein Service bietet eine KfW-Hilfestellung zum Festpreis von 149 Euro: Angebotsprüfung, BzA und Anleitung.

Antrag vor dem 01.02.2027 stellen: Wir prüfen Ihr Heizungsangebot, Alexander Klein stellt als Energieeffizienz-Experte (dena) die Bestätigung zum Antrag aus. Festpreis 149 €.

eb-klein-service.de/kfw-hilfe/

Quelle: BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026); KfW 458 (kfw.de/458)
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/kfw-458-heizungstausch-foerdersaetze-und-boni-ab-21-07-2026/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.